

RS Lvwg 2017/9/18 VGW- 101/069/9217/2017/E

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.09.2017

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

18.09.2017

Index

20/05 Wohnrecht Mietrecht

22/03 Außerstreitverfahren

Norm

MRG §37 Abs1

MRG §39 Abs4

MRG §40 Abs1

AußStrG 2003 §25 Abs2

Rechtssatz

Das Rechtsschutzinteresse besteht bei einer Bescheidbeschwerde im objektiven Interesse des Beschwerdeführers an einer Beseitigung des angefochtenen, ihn beschwerenden Verwaltungsaktes. Dieses Interesse ist daher immer dann zu verneinen, wenn es für die Rechtsstellung des Beschwerdeführers keinen Unterschied mehr macht, ob der angefochtene Bescheid aufrecht bleibt oder aufgehoben wird bzw. wenn die Erreichung des Verfahrenszieles für den Beschwerdeführer keinen objektiven Nutzen hat, die in der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen soweit nur (mehr) theoretische Bedeutung besitzen.

Schlagworte

Bescheid, verfahrensrechtlicher; Aussetzung; Gemeinde; Schlichtungsstelle; Verwaltungsbehörde;

Rechtsschutzinteresse, mangelndes; Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LWGWGI:2017:VGW.101.069.9217.2017.E

Zuletzt aktualisiert am

21.03.2018

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at